STADT KORNWESTHEIM
Bürgermeisteramt

Vorlage-Nr.: 125/2015
Az.: FB 4 – Frau Buhmann, Herr Zangl
Datum: 16.04.2015

Sitzungsvorlage

Gremium: Sozialausschuss
Am: 20.05.2015

Betreff:
Anschlussunterbringung

Anlage(n):
Mitzeichnung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim nimmt den Sachstand zum Thema „Anschlussunterbringung von Flüchtlingen“ zur Kenntnis.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Sozialausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich	20.05.2015	
Gemeinderat	Kenntnisnahme	öffentlich	21.05.2015	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Produkt	Bezeichnung
2015	12.20.00.00.00	Sicherheit und Ordnung

Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag
4222000	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	5200 € außerplanmäßig, weitere 20.000 € im Nachtragshaushalt für Gegenstände der Mindesterstausstattung	Außerpl.	25.000,00

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

A. Rechtliche Grundlagen

I. Erstaufnahme

Mit dem Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 19.12.2013 hat das Land Baden-Württemberg die Aufnahme von Flüchtlingen neu geregelt. Es dient der Erfüllung rechtlicher und humanitärer Verpflichtungen des Landes gegenüber Personen, die in der BRD Schutz suchen und ist getragen vom Grundsatz eines menschenwürdigen Umgangs mit Flüchtlingen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zentral zuständig als Landeserstaufnahmeeinrichtung von Flüchtlingen für ganz Baden-Württemberg.
Der Bund verteilt die Asylantragsteller nach dem sog. Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer. Das Land Baden-Württemberg muss 12,97 % der beim Bund ankommenden Asylsuchenden Personen aufnehmen und unterbringen.

II. Vorläufige Unterbringung

Die Landeserstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Karlsruhe verteilt die dort angekommenen Personen auf die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg.
Die Personenzahl schwankt ständig, so sind es zurzeit ca. 300 Flüchtlinge monatlich, die der Landkreis Ludwigsburg vom Regierungspräsidium zur Unterbringung zugewiesen bekommt (§ 6 Abs. 4 FlüAG).

Die uns vom Regierungspräsidium Karlsruhe zugewiesenen Asylbewerber und Asylfolgeantragsteller muss der Landkreis vorläufig aufnehmen und in Gemeinschaftsunterkünften bzw. in Wohnungen, soweit sie zur Verfügung stehen, unterbringen (§ 8 FlüAG).

Asylbewerberzuweisungen in den Landkreis Ludwigsburg
2010: 188 neue Asylbewerber
2012: 365 neue Asylbewerber
2013: 719 neue Asylbewerber
2014: 1370 neue Asylbewerber
2015: Prognose 3600 neue Asylbewerber

III. Anschlussunterbringung § 18 FlüAG

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz sieht vor, dass Anerkannte und rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber spätestens nach einer Aufenthaltsdauer von 24 Monaten von der Unteren Aufnahmebehörde den kreisangehörigen Gemeinden zur Anschlussunterbringung zugeteilt werden.
Unter bestimmten Voraussetzungen - beispielsweise nach Abschluss des Asylverfahrens ohne Ausreise- oder Abschiebungsmöglichkeit - müssen die Flüchtlinge die Gemeinschaftsunterkunft verlassen und werden zur "Anschlussunterbringung" auf die verschiedenen Gemeinden des Landkreises Ludwigsburg verteilt.

Die Asylbewerber und Asylfolgeantragsteller müssen das Asylheim des Landkreises verlassen bei Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder den Folgeantrag. Ebenso endet der Aufenthalt spätestens 24 Monate nach der Aufnahme durch das Landratsamt als Untere Aufnahmebehörde. Sollte kein Aufnahmetitel erteilt worden sein, folgt die Anschlussunterbringung. Diese findet durch die Städte und Gemeinden in deren Liegenschaften oder dafür angemieteten Wohnräumen statt. Kosten für den Bau oder die Renovierung dieser Unterkünfte können vom Kreis nicht übernommen werden.
Die Verteilung erfolgt auf Basis der Einwohnerzahlen. Demnach hat die Stadt Kornwestheim in 2015 die Anschlussunterbringung für 49 Personen zu gewährleisten. Der Landkreis hat die Stadt Kornwestheim hierüber erst zu Beginn der Jahres 2015 informiert. Im Hinblick auf die steigenden Asylbewerberzahlen und die überfüllten Wohnheime der Landkreise müssen sich die Kommunen auf eine jährlich steigende Zuweisung einstellen.

In der Vergangenheit galt die Regel einer 50%-Anrechnung der Asylbewerberzahlen der in der Gemeinde untergebrachten Asylbewerber auf die Quote der Anschlussunterbringung. Die hohen monatlichen Zugänge lassen dem Landratsamt hier jedoch keinen Spielraum, diese Vorgehensweise beizubehalten.

B. Derzeitige Situation in Kornwestheim

I. Unterbringung

Als kurzfristige Lösung dienen die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die Gebäude in der Aldinger Straße für die Anschlussunterbringung. Die Städtische Wohnbau GmbH ist nicht in der Lage mit ihrem Wohnungsbestand und dessen Auslastung akut reagieren zu können. Es ist jedoch vorgesehen, zur Entlastung der Aldinger Straße frei werdende geeignete Wohnungen der Städtischen Wohnbau GmbH für eine zeitnahe Umsetzung von Personen in der Anschlussunterbringung als auch untergebrachten Obdachlosen heranzuziehen. Unabhängig davon wird weiterhin angestrebt, die in der Vorlage 244/2014 „Konzept städtische Sozialwohnungen“ vorgesehene Zeitschiene zur Räumung der Aldinger Straße im 4. Quartal in 2017, umzusetzen.

Aufgrund der angespannten Situation ist es notwendig, auch über eine neue bauliche Lösung nachzudenken.

Mit Stand 05.05.2015 sind zwei Familien mit insgesamt neun Familienangehörigen untergebracht. Alleine im Laufe des Monats Mai werden fünf weitere Personen, bis Ende des Jahres weitere 35 folgen, soweit diese nicht eine anderweitige Unterkunft finden.

Es empfiehlt sich, die den Gemeinden zugewiesenen Flüchtlinge im Rahmen eines öffentlich- rechtlichen Nutzungsverhältnisses unterzubringen.
Die Kosten der Unterbringung in Form von Miete oder Nutzungsentschädigung werden vom Landkreis getragen. Daneben erhält die Stadt Kornwestheim für jeden zugewiesenen Asylbewerber eine Einmalzahlung von 135,00 € gemäß § 18 FlüAG.

II. Ausstattung der Unterkünfte

Für die Städte und Gemeinden gibt es keine vorgeschriebenen Standards für die Größe der Wohn- und Schlaffläche und deren Ausstattung. Zumutbar und angemessen ist die Unterbringung vergleichbar für die Obdachlosenunterbringung.
Eine Grundausstattung, bestehend aus Bett, Spind, Tisch und Stuhl/ Stühlen, sowie eine Kochgelegenheit müssen zur Verfügung gestellt werden. Auch sanitäre Einrichtungen sind ausreichend vorzuhalten.

Entsprechend vorstehender Ausführungen sind bereits 5200,00 € außerplanmäßig für die Grundausstattung eingesetzt worden; weitere 20.000,00 € mussten für den Nachtragshaushalt angemeldet werden. Über die oben genannte Erstausstattung hinausgehende Einrichtung ist vom Landratsamt zu finanzieren; die Grundausstattung ist von der unterbringenden Gemeinde zu zahlen.

III. Versorgung für den allgemeinen Lebensunterhalt

Da die Personen, die in der Anschlussunterbringung sind, in der Regel weiter auf Hilfe angewiesen sind, erhalten sie Barleistungen per Überweisung vom Landkreis im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Eine erwachsene Person hat z.B. einen Anspruch von 362 € monatlich. Im Krankheitsfall leistet der Landkreis Krankenhilfe.

Die soziale Beratung und Betreuung der Flüchtlinge obliegt weiterhin dem Landkreis (§ 18 Abs. 2 FlüAG). Das heißt, dass sich die Flüchtlinge jederzeit an einen Ansprechpartner im Landratsamt wenden können, der bei Bedarf auch vor Ort kommt.

C. Prognose/ Dauer des Aufenthalts der Flüchtlinge im Rahmen der Anschlussunterbringung

Die Städte und Gemeinden im Landkreis müssen sich darauf einstellen, dass die Flüchtlinge oftmals viele Jahre in der Gemeinde bleiben werden. Dies hängt mit der langen Verfahrensdauer bei der Asylantragstellung aber auch mit den Schwierigkeiten der Flüchtlinge, einen Arbeitsplatz zu finden, zusammen.